

> [Navigation](#) > [Lebensmittel](#) > [Zulassung von Betrieben](#) > Zulassungspflichtige Betriebsarten

## Zulassungspflichtige Betriebsarten

Grundsätzlich benötigen alle Betriebe eine Zulassung, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs in den Verkehr bringen.

Ausgenommen sind Betriebe, die lediglich

- Primärproduktion betreiben
- Transporttätigkeiten durchführen
- Erzeugnisse lagern, deren Lagerung keiner Temperaturregelung bedarf
- bestimmte Einzelhandelstätigkeiten durchführen

Betriebe, die unter den Einzelhandelsbegriff fallen und deren Abgabe von Lebensmitteln tierischer Herkunft **eine nebensächliche Tätigkeit auf lokaler Ebene** darstellt, sind von der Zulassungspflicht befreit.

Zum Vergrößern der beiden folgenden graphischen Darstellungen, fahren Sie bitte mit dem Mauszeiger über diese und betätigen die linke Maustaste:



Zwei Beispielrechnungen zur Ermittlung, ob eine nebensächliche Tätigkeit vorliegt.

Anliegende Betriebsarten fallen unter die Zulassungspflicht, sofern nicht eine der o. a. Ausnahmen greifen. (Hinweis: Diese Liste ist nicht abschließend):

### Fleisch:

- Schlachtbetriebe
- Zerlegungsbetriebe

- Landwirtschaftliche Betriebe, in denen Schlachtungen vorgenommen werden (Ausnahmen: siehe oben)
- Betriebe, die Hackfleisch/ Faschiertes, Fleischzubereitungen oder Separatorenfleisch herstellen
- Betriebe, die Fleischerzeugnisse herstellen
- Wildverarbeitungsbetriebe

### Lebende Muscheln:

- Versandzentren
- Reinigungszentren

### Fischereierzeugnisse

- Gefrier- und Fabrikschiffe
- Krabbenkutter
- Betriebe, die Fischereierzeugnisse herstellen

### Milch- und Milcherzeugnisse

- Betriebe, die aus Rohmilch wärmebehandelte Milch sowie Milcherzeugnisse herstellen

- Betriebe, die Milcherzeugnisse aus bereits verarbeiteten Milcherzeugnissen herstellen (z. B. Butter aus pasteurisierter Sahne, Käse aus pasteurisierter Milch oder Milchpulver)
- Milchsammelstellen

#### **Eiprodukte**

- Eivorbereitungsbetriebe
- Eiaufschlagbetriebe
- Eiverarbeitungsbetrieb
- Eikochbetriebe
- Eierpackstellen

#### **Froschschenkel und Schnecken**

- Betriebe, die Froschschenkel und Schnecken zubereiten und/ oder verarbeiten

#### **Ausgelassene tierische Fette und Grieben**

- Betriebe, die die Rohstoffe sammeln, lagern oder verarbeiten

#### **Magen und Blasen**

- Betriebe, die Blasen, Därme und Mägen behandeln

#### **Gelatine**

- Betriebe, die die Rohstoffe sammeln
- Betriebe, die Speisegelatine herstellen

#### **Kollagen**

- Betriebe, die die Rohstoffe sammeln
- Betriebe, die Kollagen herstellen

#### **Besondere Betriebskategorien**

- Betriebe, in denen obige Erzeugnisse wiederumhüllt werden, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit in Verbindung mit anderen Tätigkeiten wie Zerschneiden oder Zerlegen erfolgt
- Kühllager, die Lebensmittel tierischer Herkunft kühl oder gefroren lagern
- Großmärkte, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs herstellen
- Cash & Carry Märkte, sofern die Lebensmittel nicht direkt an den Endverbraucher abgegeben werden
- Gemeinnützige Küchen und Großküchen, die Lebensmittel nicht direkt an den Endverbraucher abgeben

Zusammenfassend können Sie anhand eines **Fließschemas** prüfen, ob Ihr Betrieb eine Zulassung benötigt.



Viele Fleischverarbeitungsbetriebe fallen unter die Zulassungspflicht.

[http://www.laves.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=33569&article\\_id=73522&psmand=23](http://www.laves.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33569&article_id=73522&psmand=23)

© 2016 Niedersachsen.de | Alle Rechte vorbehalten - Vervielfältigung nur mit unserer Genehmigung